
S 14 KR 1197/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	AU-Bescheinigung Krankengeld Ruhen
Leitsätze	Die Rechtsansicht, die gesetzliche Rechtsfolge des Ruhens trete dann nicht ein, wenn diese nicht bekannt war bzw. wenn die Hinweise der Krankenkasse vermeintlich verwirrend waren, findet keine Stütze im Gesetz.
Normenkette	SGB V § 46 SGB V § 49

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 1197/20
Datum	11.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 136/21
Datum	29.09.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 11.03.2021 wird zur¼ckgewiesen.

II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist das Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld vom 22.04.2020 bis 11.05.2020.

1. Die 1984 geborene KlÄřgerin war mit Erstbescheinigung vom 10.03.2020 arbeitsunfÄřhig geschrieben. Nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes am 20.04.2020 bewilligte die Beklagte Krankengeld ab dem 21.04.2020. Die HÄřhe bezifferte die Beklagte im Bescheid vom 24.04.2020 mit 51,90 Äř kalendertÄřglich. Das Schreiben enthielt Äř Wichtige Hinweise zur KrankengeldzahlungÄř, unter dem ersten Bulletpoint folgenden Hinweis: Äř Bitte schicken Sie uns die Bescheinigung Äřber Ihre ArbeitsunfÄřhigkeit so schnell wie mÄřglich zu. Sie muss innerhalb von sieben Tagen bei uns eingegangen seinÄř.Äř. Mit Folgebescheinigungen vom 22.04.2020 wurde eine weitere ArbeitsunfÄřhigkeit bis 08.05.2020 festgestellt. Diese Folgebescheinigung ging bei der Beklagten am 12.05.2020 ein. Die Beklagte erlieÄř deshalb am 18.05.2020 einen Ruhensbescheid fÄřr den Zeitraum vom 22.04. bis 11.05.2020.

Dagegen legte die KlÄřgerin Widerspruch ein und trug vor, sie habe nicht gewusst, dass die ArbeitsunfÄřhigkeitsbescheinigungen (AUB) immer binnen einer Woche einzugehen hÄřtten, die Hinweise seien verwirrend gewesen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19.10.2020 zurÄřck.

2. Dagegen hat die KlÄřgerin Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) Klage erhoben mit der BegrÄřndung einer fehlenden AufklÄřrung Äřber die Rechtsfolgen Äřber verspÄřteten Vorlage der AUB durch die Beklagte.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11.03.2021 abgewiesen. Die KlÄřgerin sei ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen, die Beklagte hingegen habe keine AufklÄřrungspflichten verletzt.

3. Dagegen hat die KlÄřgerin Berufung eingelegt und auf ihren Vortrag im Widerspruchs- und Klageverfahren verwiesen.

Der Senat hat die KlÄřgerin mit gerichtlichem Hinweis vom 05.05.2021 auf die fehlenden Erfolgsaussichten der Berufung hingewiesen. Die KlÄřgerin hat abermals die unvollstÄřndige AufklÄřrung durch die Beklagte betont und ihr EinverstÄřndnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklÄřrt.

Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Amberg vom 17.05.2021 Äřber die ErÄřffnung des Insolvenzverfahren Äřber das VermÄřgen der KlÄřgerin hat der Senat das Verfahren nach [Äř 202 SGG](#) iVm [Äř 240 ZPO](#) zunÄřchst ausgesetzt. Die Insolvenzverwalterin, RechtsanwÄřltin Anja Adam, hat mit Schreiben vom 14.07.2021 erklÄřrt, die KlÄřgerin dÄřrfe den Rechtsstreit selbst fortfÄřhren. Daraufhin hat der Senat das Verfahren wiederaufgenommen ([Äř 202 SGG](#) iVm [Äř 250 ZPO](#)).

Die KlÄřgerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 11.03.2021 und den Bescheid der Beklagten vom 18.05.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÄřgerin Krankengeld fÄřr den Zeitraum vom 22.04.2020 bis 10.05.2020 in gesetzlicher

HÄlle auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Gegenstand der Entscheidung waren die Gerichtsakten beider Instanzen und die Verwaltungsakte der Beklagten. Auf diese wird ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die statthafte und auch im übrigen zulässige Berufung ([Ä§ 144, 151 SGG](#)) ist nicht begründet.

Der Senat konnte ohne mündlichen Verhandlung nach [Ä§ 124 Abs. 2 SGG](#) entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben (Schreiben der Klägerin vom 26.05.2021, Schreiben der Beklagten vom 27.07.2021).

Der Gerichtsbescheid des SG verneint im Ergebnis zutreffend einen Anspruch auf Krankengeld im streitgegenständlichen Zeitraum des Ruhens vom 22.04.2020 bis 10.05.2020. Der Anspruch auf Krankengeld ruht nach [Ä§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) in diesem Zeitraum, da die Klägerin ihrer Obliegenheit zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei der Krankenkasse nicht binnen Wochenfrist nachgekommen ist. Die gesetzliche Rechtsfolge des Ruhens des Krankengeldanspruchs bei verspäteter Meldung tritt unabhängig davon ein, ob die Klägerin über die Rechtslage aufgeklärt war oder nicht (dazu 1.). Es besteht auch kein Anspruch auf Auszahlung von Krankengeld auf der Basis eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Die Kassen sind nicht verpflichtet, die Versicherten auf deren gesetzliche Obliegenheiten hinzuweisen (dazu 2.). Da keine Beratungspflicht besteht, kommt es nicht darauf an, ob die Hinweise der Beklagten ausreichend gewesen sind (dazu 3.).

1. Die Rechtsansicht der Klägerin, die gesetzliche Rechtsfolge des Ruhens trete dann nicht ein, wenn sie diese nicht gekannt habe bzw. wenn die Hinweise der Beklagten vermeintlich verwirrend waren, findet keine Stütze im Gesetz.

Die AU-Meldung bezweckt, der Krankenkasse die Nachprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu ermöglichen. Die Ruhensvorschrift des [Ä§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) soll die Krankenkassen zum einen davon freistellen, die Voraussetzungen eines verspätet angemeldeten Anspruchs im Nachhinein aufklären zu müssen, um Missbrauch und praktische Schwierigkeiten zu vermeiden, zu denen die nachträgliche Behauptung der AU und deren rückwirkende Bescheinigung beitragen können. Außerdem sollen die Krankenkassen die Möglichkeit erhalten, die AU zeitnah durch den Medizinischen Dienst überprüfen zu lassen, um Leistungsmissbräuchen entgegenzutreten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit einleiten zu können. Die Wochenfrist, innerhalb derer die Meldung der AU gegenüber der Krankenkasse erfolgen kann, ist mit Rücksicht darauf eine Ausschlussfrist (BSG,

Urt. v. 25.10.2018 â [B 3 KR 23/17 R](#)). Die gesetzlich vorgeschriebene AU-Meldung stellte bis 2020 â im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum â allein eine Obliegenheit der Versicherten dar (BSG, Urt. v. 10.5.2012 â [B 1 KR 20/11 R](#)). MÃ¶gliche HÃ¼rten fÃ¼r den Versicherten hatte der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen. Soweit die Meldung in den Verantwortungsbereich der Versicherten fÃllt, ist die GewÃ¤hrung von Krankengeld auch dann ausgeschlossen, wenn die Leistungsvoraussetzungen im Ã¼brigen zweifelsfrei gegeben sind und den Versicherten keinerlei Verschulden an dem unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Zugang der Meldung trifft (bspw. BSG, Urt. v. 25.10.2018 â [B 3 KR 23/17 R](#), Rn. 19; BSG, Urt. v. 16.12.2014 â [B 1 KR 37/14 R](#)).

2. Die stÃ¤ndige hÃ¶chsterichterliche Rechtsprechung verneint im Krankengeldrecht eine Pflicht der Krankenkassen, die Versicherten Ã¼ber ihre Obliegenheiten aufzuklÃ¤ren (st. Rspr., vgl. BSG â [B 1 KR 17/13 R](#), [B 1 KR 19/14 R](#), [B 1 KR 25/14 R](#), LSG Hessen â [L 1 KR 432/19](#), im Anschluss [B 3 KR 26/20 B](#)). Die KlÃ¤gerin kann daher keinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend machen. Die Praxis einiger Krankenkassen zur Information Ã¼ber die Rechtslage basiert nicht auf einer gesetzlichen Pflicht. Sie erscheint im Hinblick auf die Rechtsfolgen, insbesondere im Rahmen des hier nicht einschlÃ¤gigen â [Â§ 192 SGB V](#) zwar sinnvoll, jedoch besteht eine allgemeine Pflicht nach [Â§ 13 SGB I](#) nicht. Etwas Anderes ergibt sich auch aus den von der KlÃ¤gerin vorgetragenen Urteilen (LSG BW, Urt. v. 22.11.2017 â [L 5 KR 2067/17](#); BSG, Urt. v. 25.10.2018 â [B 3 KR 23/17 R](#)). Diesen Entscheidungen lag lediglich ein Sachverhalt zugrunde, in welchen die beklagten Krankenkassen unstreitig aufgeklÃ¤rt hatten.

Eine Situation, bei der die Beklagte eine Pflicht zur Spontanberatung gehabt hÃ¤tte, ist vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

3. Es kann im Ergebnis mangels Beratungspflicht offenbleiben, ob das Informationsschreiben der Beklagten vom 24.4.2020 ausreichend war. Hierzu ist festzustellen, dass die Information Ã¼ber die Obliegenheit (Eingang der AUB bei der Kasse spÃ¤testens nach 7 Tagen) korrekt war. Daraus lÃ¤sst sich eine zusÃ¤tzliche Belehrung Ã¼ber die gesetzlichen Rechtsfolgen nicht begrÃ¼nden.

Damit blieb die Berufung vollumfÃ¤nglich ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung basiert auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 15.07.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024
